

Hausdurchsuchung online

Die Hacker vom Geheimdienst: Wie der Staat heimlich gegen Grundrechte verstößt

Von Heribert Prantl

Die heimlichen Aktionen der Sicherheitsbehörden beginnen unheimlich zu werden: Der Staat hackt sich, am Grundgesetz und der Unverletzlichkeit der Wohnung vorbei, in private Personalcomputer, er überlistet die handelsüblichen Virens Scanner, er liest und blättert online alles durch, er schaut sich Briefe an, kramt die Ablagen durch, er verschleppt Dokumente und Bilder – ohne dass der Betroffene davon etwas ahnt und merkt. Online-Hausdurchsuchung nennen die Sicherheitsbehörden diese Praxis beschönigend, die offenbar gang und gäbe ist und vor kurzem vom Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof für illegal erklärt wurde.

Nordrhein-Westfalen ist nun das erste Bundesland, das dem illegalen Treiben eine gesetzliche Grundlage geben will: Im Landtag soll in dieser Woche eine Novelle zum Verfassungsschutzgesetz verabschiedet werden, die dem Geheimdienst das heimliche Eindringen in PCs ganz of-

fiziell erlauben soll – noch dazu ohne die Einschränkungen, die das Bundesverfassungsgericht, zum Schutz der Privatsphäre, in seiner Entscheidung über den großen Lauschangriff angeordnet hat. Der Staat will schrankenlosen Zugriff auf private Computer haben. Wie bei Geheimdienstaktionen üblich, soll nicht einmal ein Richter eingeschaltet werden. Die Hackerei soll nur von der G-10-Kommission des Landtags kontrolliert werden – die ihren Namen vom Artikel 10 des Grundgesetzes hat, der das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis schützt.

Die auf dem Computer gespeicherten Daten gehören allerdings nicht zu den von Artikel 10 geschützten Telekommunikationsdaten; sie gehören zu der vom Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung geschützten Privatsphäre – wie aufbewahrte Briefe, Kopien, Tagebuchaufzeichnungen und Manuskripte aller Art. Wenn die Staatsmacht da heran will, braucht sie nach geltender Rechtslage einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss, muss sie offen auf- und

antreten und gegebenenfalls den Computer beschlagnahmen.

Der Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof, Ulrich Hebenstreit, hat aber am 25. November Online-Hausdurchsuchungen für rechtswidrig erklärt: Auf die Vorschriften über die Telefonüberwachung könnten sie nicht gestützt werden, weil der Vorgang, etwa bei gespeicherten E-Mails, schon abgeschlossen ist. Und auf die Vorschriften über die Durchsuchung könnten sie auch nicht gestützt werden, weil die „in Offenheit“ zu geschehen haben.

Das heißt: Für die staatliche Hackerei ist zwar viel Geld da, aber keine Rechtsgrundlage. Wenn diese Rechtsgrundlage geschaffen wird, muss sie den Schutz des Kerns der Privatsphäre, den Schutz hochpersönlicher, intimer Daten gewährleisten und intensive gerichtliche Kontrollen vorsehen – so wie dies das Bundesverfassungsgericht im Fall des großen Lauschangriffs vorgeschrieben hat. Der Hackangriff ist nämlich mindestens so eingriffsintensiv wie der Lauschangriff.